***Berufsausbildungsvertrag***

nach §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes

Zwischen der oder dem Ausbildenden:

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |
|       |

und der oder dem Auszubildenden:

|  |  |
| --- | --- |
| Name      | Vorname      |
| Straße, Hausnummer      | PLZ Wohnort       |
| geb. am: in:                                |

gesetzlich vertreten durch:

|  |
| --- |
| Vater:      |
| Mutter:      |
|            |

|  |
| --- |
| Schulabschluss:      |

wird der folgende Vertrag zur Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf

***Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker***

***Fachrichtung Vermessung***

nach Maßgabe der geltenden Ausbildungsordnung geschlossen:

**§ 1 Ausbildungsdauer**

***1. Ausbildungsdauer***

Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Darauf werden angerechnet:

a) eine vorangegangene Ausbildung mit       Monaten.

b) die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf

bei

mit       Monaten.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am       und endet am      .

***2. Probezeit***

Die Probezeit beträgt       Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit für mehr als ein Drittel der Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

***3. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses***

Besteht die oder der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

***4. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses***

Besteht die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr oder sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung bis zu einer evtl. zulässigen erneuten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um insgesamt ein Jahr. Das Verlangen ist innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gegenüber der oder dem Ausbildenden zu stellen.

**§ 2 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen in § 4 Nr. 12

in:

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**§ 3 Pflichten der oder des Auszubildenden**

Die oder der Auszubildende verpflichtet sich, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er verpflichtet sich insbesondere,

***1. Lernpflicht***

die ihr oder ihm im Rahmen ihrer oder seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen und die ihr oder ihm aufgetragenen Nebenleistungen zu erbringen; sofern sie mit der Ausbildung vereinbar sind,

***2. Berufsschule, Prüfungen, sonstige Maßnahmen***

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie oder er gemäß § 4 Nr. 6 freigestellt wird oder soweit diese angeordnet sind,

***3. Weisungsgebundenheit***

den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden,

***4. Ausbildungsnachweisführung***

einen schriftlichen\* / digitalen\* Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen, *(\*= nicht zutreffendes streichen)*

***5. Betriebliche Ordnung***

die für die Ausbildungsstätte geltende betriebliche Ordnung zu beachten,

***6. Sorgfaltspflicht***

Geräte, Instrumente und sonstiges Inventar der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,

***7. Verschwiegenheitspflicht***

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,

***8. Ärztliche Untersuchungen***

soweit auf sie oder ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

1. vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
2. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigungen darüber der oder dem Ausbildenden vorzulegen,

***9. Benachrichtigung bei Fernbleiben***

bei Fernbleiben von der Ausbildungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der oder dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr oder ihm bei Krankheit und Unfall innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten,

***10. Berufsschulzeugnisse***

die Berufsschulzeugnisse der Ausbilderin oder dem Ausbilder nach Erhalt einsehen zu lassen oder vorzulegen; sie oder er erklärt sich damit einverstanden, dass Berufsschule und die Ausbildungsstätte sich über ihre oder seine Leistungen unterrichten.

**§ 4 Pflichten der oder des Ausbildenden**

Die oder der Ausbildende verpflichtet sich,

***1. Ausbildungsziel***

dafür zu sorgen, dass der oder dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

***2. Ausbilder***

selbst auszubilden oder eine persönlich und fachlich geeignete Ausbilderin oder Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese oder diesen der oder dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben,

***3. Ausbildungsordnung***

der oder dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen,

***4. Ausbildungsmittel***

der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden,

***5. Ausbildungsnachweisführung***

der oder dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später vorgeschriebene Ausbildungsnachweishefte kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung der Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit zu gestatten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,

***6. Berufsschule und weitere Ausbildungsmaßnahmen***

die Auszubildende oder den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und dafür freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind,

***7. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse***

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist dem Antrag eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts,

***8. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten***

der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind,

***9. Fürsorgepflicht***

dafür zu sorgen, dass die oder der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,

***10. Ärztliche Untersuchungen***

die jugendliche Auszubildende oder den jugendlichen Auszubildenden für ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz freizustellen und sich von ihm gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes Bescheinigungen darüber vorlegen zu lassen, dass sie oder er

1. vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
2. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist,

***11. Prüfungen***

die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an den angesetzten Zwischen und Abschlussprüfungen freizustellen, sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen,

***12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte***

**§ 5 Vergütung**

***1. Höhe und Fälligkeit***

Die oder der Ausbildende zahlt der oder dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie beträgt monatlich

      EUR brutto im 1. Ausbildungsjahr

      EUR brutto im 2. Ausbildungsjahr

      EUR brutto im 3. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

***2. Fortzahlung der Vergütung***

Der oder dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch gezahlt

1. für die Zeit der Freistellung nach § 4 Nr. 6, 10 und 11,
2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
	1. sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
	2. infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
	3. aus einem sonstigen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund unverschuldet gehindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

***3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte***

Die oder der Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 4 Nr. 6 Satz 2.

**§ 6 Ausbildungszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt       Stunden / täglich      Stunden.

**§ 7 Erholungsurlaub**

***1. Dauer des Erholungsurlaubs***

Die Dauer des Urlaubs (je Kalenderjahr) beträgt

      Arbeitstage im Jahre

      Arbeitstage im Jahre

      Arbeitstage im Jahre

      Arbeitstage im Jahre

***2. Lage des Urlaubs***

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

***3. Erwerbsarbeit***

Während der Urlaubszeit darf die oder der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 8 Kündigung**

***1. Kündigung während der Probezeit***

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

***2. Kündigung nach der Probezeit***

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

* aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
* von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie oder er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

***3. Form der Kündigung***

Die Kündigung muss schriftlich und im Falle der Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

***4. Unwirksamkeit einer Kündigung***

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren nach § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

***5. Schadensersatz bei vorzeitiger Vertragslösung***

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können die Vertragspartner von der oder dem anderen Ersatz des Schadens verlangen, wenn die oder der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

***6. Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungseignung***

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die oder der Ausbildende, sich um eine Möglichkeit der weiteren Ausbildung des Auszubildenden im bisherigen Ausbildungsberuf bei einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 9 Zeugnis**

Die oder der Ausbildende stellt der oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die oder der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf Verlangen der oder des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

**§ 10 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

**§ 12 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Vorstehender Vertrag ist in       gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und ist von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden:

     , den

Die oder Der Ausbildende:

.................................................................................................

(Stempel und Unterschrift)

Die oder Der Auszubildende:

.................................................................................................

(Unterschrift)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:

Vater: .................................................................................................

Mutter .................................................................................................

Vormund: .............................................................................................

(Unterschrift)

***Eintragungsvermerk der Zuständigen Stelle***

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unter der Registriernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eingetragen.

Landesamt für innere Verwaltung M-V

Amt für Geoinformation, Vermessungs-

und Katasterwesen als

Zuständige Stelle für die Berufsausbildung

nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes

für die Ausbildungsberufe Geomatiker

und Vermessungstechniker

 Im Auftrag\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_